

**Satzung  
der  
Föderation  
Europäischer Narren 1970 e.V.  
-Europa-  
Landesverband Mittelrhein - Voreifel**



## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FEN -Föderation Europäischer Narren 1970 e.V. -Europa-, Landesverband Mittelrhein-Voreifel – im Folgenden „Föderation“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Rheinbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

Die Föderation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Föderation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Föderation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der FEN – Föderation Europäischer Narren 1970 e.V. – Europa – (eingetragen im Vereinsregister Aachen, VR 4662) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

### **Zweck und Aufgabe**

Die Föderation bezweckt die Pflege bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings und der Schwäbisch-Alemannischen Brauchtumsfasnet, sowohl auf europäischer als auch auf außereuropäischer Basis.

Sie macht sich zur Aufgabe,

- a) gegenüber ihren Mitgliedern helfend und beratend tätig zu werden,
- b) Präsidialtagungen durchzuführen,
- c) Kontakte zwischen Mitgliedsgesellschaften und den Mitgliedern regional und überregional zu pflegen,
- d) den Kontakt zu Vereinigungen innerhalb und außerhalb Europas zu suchen, durchzuführen und zu pflegen, mit anderen karnevalistischen oder ähnlichen Vereinigungen im Bereich von Europa zusammenzuarbeiten und auch Verträge in diesem Gebiet abzuschließen.
- e) Kontakt und Verbindung zu allen Einrichtungen und Stellen zu pflegen, die mit den Belangen der Föderation in Verbindung kommen und gebracht werden (z.B. Rahmenverträge mit GEMA und Versicherungen),
- f) Kontakte und Jugendpflege innerhalb der Landesverbände und in Europa zu fördern und auszubauen,
- g) Jugendförderung durch kooperative Zusammenarbeit im IN- und Ausland bei Jugendbegegnungen und Jugendforen zu fördern. Lehrgänge zum Zwecke der Vereinsführung durchzuführen und auszubauen.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder der Föderation können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Vereinigungen des In- und Auslandes werden.
- 2.) Die Föderation kennt folgende Mitgliedschaften:
  - a) Aktive Mitglieder
 

Hierzu gehört der unter 1. aufgeführte Personenkreis,

## b) Fördernde Mitglieder

Dies sind Organisationen, Firmen, Personengruppen und Einzelpersonen, die die Föderation ,individuell oder finanziell unterstützen

## c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag an das geschäftsführende Präsidium solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise die Föderation unterstützend gefördert und sich damit um ihr entsprechendes Ansehen verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des geschäftsführenden Präsidiums.

## § 5

### Aufnahme

1. Für die Aufnahme in die Föderation ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den das geschäftsführende Präsidium entscheidet. Vor einer Aufnahme werden die zuständigen räumlichen Vertreter gehört.
2. Nach Aufnahme durch das geschäftsführende Präsidium und Entrichtung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr erhält das Mitglied seinen Ausweis über die Mitgliedschaft.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Föderation erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich angezeigt werden. Fällige Beiträge müssen noch entrichtet werden.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in gröbster Weise gegen die Interessen und Satzung der Föderation verstößt und wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Föderation für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlungen nicht binnen 14 Tage nach Aufforderung durch das geschäftsführende Präsidium erfolgt.
3. Über den Ausschluss beschließt das geschäftsführende Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen durch einen an das geschäftsführende Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung,
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vermögen des Verbandes hat es innerhalb 14 Tagen zurückzugeben.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben auch als Vertreter von Mitgliedsgesellschaften keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

## § 7

### Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Zu den Beiträgen werden bei neu eingetretenen Mitgliedern die einmaligen Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen einzubringen.
2. Die Mitglieder der Föderation sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes der FEN-Europa und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre landsmannschaftlichen Eigenarten müssen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle aktiven Mitglieder.
4. Juristische Personen haben das aktive Wahlrecht, natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht. Beim aktiven Wahlrecht haben alle Mitglieder jeweils nur eine Stimme, die nur persönlich, bei Gesellschaften und Vereinigungen durch einen Vertretungsberechtigten abgegeben werden darf.
5. Bei den aktiven Wahlrechten kann jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben, auch wenn es vertretungsberechtigtes Mitglied einer Mitgliedsgesellschaft und gleichzeitig Einzelmitglied ist.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten, das Ansehen des Verbandes zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verband zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.
7. Jedes Mitglied hat den Beitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung gem. § 7 dieser Satzung festgelegt hat.
8. Alle Mitglieder verpflichten sich, die karnevalistischen, fastnachtlichen, faschingsgemäßen und der Schwäbisch-Alemannischen Brauchtumsfasnet Bräuche innerhalb von Deutschland in der kalendermäßig bedingten Zeit vom 11.11. bis zum Aschermittwoch bzw. zur Beendigung der Fasnet auszuüben. In den anderen Ländern sind die dortigen üblichen Zeiten maßgebend.

## § 9

### Organe der Föderation

- 1.) Die Organe der Föderation sind:
  - a. das geschäftsführende Präsidium,
  - b. das Gesamtpräsidium,
  - c. der Ehrenrat,
  - d. die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich; Aufwendungen können erstattet werden.

## § 10

### Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) Präsidenten(in),
2. dem (der) Stellvertreter(in),
3. dem (der) Schatzmeister(in),
4. dem (der) Schriftführer(in),
5. dem (der) stellv. Schatzmeister(in),
6. dem (der) stellv. Schriftführer(in).

Das geschäftsführende Präsidium leitet die Föderation und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Es verwaltet das Vermögen. Es ist hierfür der Mitgliederversammlung gegenüber

verantwortlich. Über die Vermögensteile sind nur jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich verfügungsberechtigt.

Je nach Bedarf kann das geschäftsführende Präsidium für spezielle Aufgaben weitere Stellvertreter des Präsidenten kommissarisch bestellen, die durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Verantwortung erstreckt sich jeweils auf die ihnen übertragenen Arbeiten.

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das geschäftsführende Präsidium vertritt die Föderation gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Föderation erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam, darunter muss der/die Präsident(in) oder der/die Stellvertreter(in) sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

Der/Die Schatzmeister(in) verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Föderation. Er/Sie hat in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Er/Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums oder des Gesamtpräsidiums muss der/die Schatzmeister(in) auch außerordentlich Auskunft über den derzeitigen Kassenstand bzw. über das Verbandsvermögen erteilen.

Dem/Der Schriftführer(in) obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten und die Abfassung der Protokolle. Er/Sie hat dies zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer(in) und dem Präsidenten zu unterschreiben.

Alle anderen Protokolle können von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und dem/der Schriftführer(in) unterschrieben werden.

Weitere organisatorische Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums erfolgt jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern (Vorsitz und Protokollführung) gewählt.

Vorzeitig kann die Wahl jedes Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums durch Amtsenthebung erfolgen, soweit grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vorliegt und nachgewiesen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums, für den kein Stellvertreter bestellt ist, ist das geschäftsführende Präsidium berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen zu lassen. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, diesen Posten bis zur Nachwahl kommissarisch zu besetzen.

Der/Die Präsident(in) beruft die Sitzungen und die Mitgliederversammlung ein, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter(in).

## **§ 11 Gesamtpräsidium**

Das Gesamtpräsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium, zwei Beisitzern und den Ausschussvorsitzenden der Föderation, soweit gemäß § 16 eingesetzt. Es soll außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Tagung zusammenkommen. Hierzu sind zumindest folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Bericht des/der Präsidenten(in),
- b) Bericht des/der Schatzmeisters(in),
- c) Bericht der Ausschussvorsitzenden,

- d) Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- e) Anträge.

## **§ 12 Ehrenrat**

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges durch den Ehrenrat entschieden werden.

Der Ehrenrat besteht aus dem/der Präsidenten(in) und vier weiteren Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind.

Über jeden zu entscheidenden Fall wird jeweils separat von den Mitgliedern des Ehrenrates ein Ehrenratsvorsitzender gewählt, der Mitglied des Ehrenrates sein muss.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in schriftlicher oder auch in elektronischer Form erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie zu behandelnde Anträge beizufügen. Die Versammlung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes unter Angabe der Punkte, die behandelt werden sollen, beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich dem geschäftsführenden Präsidium einzureichen und zu begründen. Sie können bis zu 14 Tagen vor der Versammlung nachgereicht werden.

4. Jedes aktive Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme (s. § 8).

5. Jede ordentliche oder außerordentliche anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6. Das geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der/die Schriftführer(in) einen Rechenschaftsbericht und der/die Schatzmeister(in) einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.

7. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Entgegennahmen der Berichte des geschäftsführenden Präsidiums und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;
- c) Wahl des neuen geschäftsführenden Präsidiums, wenn die Amtszeit des alten abgelaufen ist. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes bis zur Neuwahl weiter;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören;
- e) Festsetzung der Beitragszahlung und Beiträge;

- f) Jede Satzungsänderung; Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen (s. § 15);
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten;
- i) Auflösung des Verbandes.

#### **§ 14 Richtlinien**

1. Das geschäftsführende Präsidium wird ermächtigt, Richtlinien zu erlassen bezüglich:
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Versammlungsordnung,
  - c) Ehrenordnung (Ehrungen und Urkunden),
  - d) Kleiderordnung der FEN-Europa,
  - e) Auszeichnungen der FEN-Europa,
  - f) Wertungsordnung (Musik/Tanz/Garde),
  - g) Strafkatalog (Bemessung durch Ehrenrat),
  - h) Spielordnung/Tanzordnung (Gruppeneinteilungen),
  - i) Instrumentenordnung (für Musikzüge),
  - j) Ordensmemoranden der Föderation,
  - k) Ehrenratsordnung,
  - l) Jugendordnung.

#### **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes**

Satzungsänderungen können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für Satzungsänderungen in bestimmtem Umfang können –protokollmäßig festgelegt- dem gewählten Gesamtpräsidium Vollmachten erteilt werden. Die Föderation kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, welcher einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsgemäß hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ausschließlich dieser Antrag steht, gefasst werden.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Diese bearbeiten die ihnen übertragenen Angelegenheiten und erstatten durch ihren Ausschussvorsitzenden dem geschäftsführenden Präsidenten Bericht.

#### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes (s. § 1 Nr. 2).

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechts Anwendung.

Die Satzung tritt mit Beischreibung im Vereinsregister Rheinbach in Kraft.

\_\_\_\_\_  
-Präsident(in)-

\_\_\_\_\_  
- Stellvertreter(in)-

\_\_\_\_\_  
-Schriftführer(in)-

\_\_\_\_\_  
-Schatzmeister(in)-